

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 03.05.2022**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.05.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. **Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht vor über die es etwas zu berichten gibt.

Zur Kenntnis genommen

3. **2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner Straße, Ortsteil Oberlaindern"- Änderung der Baugrenzen auf Flur Nrn. 3730/16 und 3730/11, jeweils Gemarkung Valley; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Valley beschließt den vom Architekturbüro ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf über die 2. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 25 mit integrierter Grünordnung „Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner Straße, Ortsteil Oberlaindern“ mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen, sowie den Lageplanausschnitt in der Fassung vom 14.05.2022 zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss über die Billigung der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit integrierter Grünordnung „Dörfliches Wohngebiet an der Holzkirchner Straße, Ortsteil Oberlaindern“, Fl.Nrn. 3730/16 und 3730/11, jeweils Gemarkung Valley, mit integriertem Grünordnungsplan, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ist ortsüblich durch Anschlag an allen gemeindlichen Amtstafeln bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. **Bauantrag zum Neubau eines Gewerbe- und Wohnkomplexes in Kreuzstraße, Am alten Sägewerk, Fl.Nr. 3331/15, Gemarkung Föching**

Der Gemeinderat beschließt zum Bauantrag für das Bauvorhaben zum Neubau eines Gewerbe- und Wohnkomplexes in Valley, Kreuzstraße, Am alten Sägewerk, Fl.Nr. 3133/15, Gemarkung Föching sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. **Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle mit Büro und zwei Wohnungen in Kreuzstraße, Am alten Sägewerk, Fl.Nr. 3133/18, Gemarkung Föching**

Der Gemeinderat beschließt zum Bauantrag für das Bauvorhaben zum Neubau einer Gewerbehalle mit Büro und 2 Wohnungen in Valley, Kreuzstraße, Am alten Sägewerk, Fl.Nr. 3133/18, Gemarkung Föching sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. **Bauantrag zur Nutzungsänderung; die bestehenden Gewerbeflächen werden nun für Bootsinstandsetzungsarbeiten genutzt, Oberlaindern, Am Hilgnerfeld, Fl.Nr. 4022/74, Gemarkung Valley**

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung zum vorliegenden Bauantrag für die Nutzungsänderung der bestehenden Gewerbeflächen, welche nun für

Bootsinstandsetzungsarbeiten genutzt werden in Valley, Oberlaidern, Am Hilgnerfeld, Fl. Nr. 4022/74, Gemarkung Valley.

Danach Prüfung durch das Architekturbüro vom 07.04.2022 das geplante Bauvorhaben nach Einreichung der Betriebsbeschreibung und der Erklärung der Bauherren, offensichtlich nicht dem Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Hilgnerfeld“ (5. Änderung) widerspricht, kann dieses im Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Erlass der neuen Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Valley

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Valley, Freiwillige Feuerwehr Hohendilching, Freiwillige Feuerwehr Mitterdarching und Löschgruppe Schmidham sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Valley e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Hohendilching e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Ober- und Mitterdarching, Schmidham und Mühlthal“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II.

Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienst leistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,

- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienst-Leistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 28.11.1984 außer Kraft.
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung mit Anlage:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Valley erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Valley erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 04.01.1993 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in Valley

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF MB-MD 2014	15 Jahren	1,58 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-HD 112	25 Jahren	6,28 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-MD 112	25 Jahren	5,72 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 MB-VY 112	25 Jahren	7,42 Euro
Anhänger MB-V 564	25 Jahren	1,65 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF MB-MD 2014	34,38 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-HD 112	159,54 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-MD 112	125,35 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	222,56 Euro
Anhänger MB-V 564	12,50 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

• Druckbelüftungsgerät, Hochleistungslüfter pauschal	25,00 Euro
• Pulverlöscher 6 kg mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung	75,50 Euro
• Pulverlöscher 12 kg mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung	123,50 Euro
• Kohlendioxidlöscher 6 kg mit Befüllung, Wartung, Dichtung	42,00 Euro
• Pulverlöscher 12 kg bzw. 9 l Schaumlöscher mit Befüllung, Patrone Wartung, Dichtung, Sicherung pauschal	123,50 Euro
• MicroCafs Tragbarer Schaumlöscher, 10 l	123,50 Euro
• Reinigung und Imprägnierung eines Atemschutzanzuges bzw. Einsatzkleidung	31,00 Euro
• Atemschutzgerät (Gerät + Maske)	21,00 Euro
• Reinigung u. Überprüfung Atemschutz-Maske	13,15 Euro
• Überprüfung Atemschutzgerät	61,38 Euro
• Überprüfung Lungenautomat	37,26 Euro
• Füllung einer Atemschutzflasche 200 bar pauschal	5,00 Euro
• Füllung einer Atemschutzflasche 300 bar pauschal	10,00 Euro
• Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	21,00 Euro
• Schlauch waschen je Länge	7,50 Euro
• Schlauchreparatur Kupplung je Stück	6,20 Euro
• Ausleihgebühr für 1 Schlauchlänge pro Tag	10,00 Euro
• Vulkanisierarbeit je Schadensstelle	6,20 Euro
• Feuerweherschutzhandschuhe pro Paar	35,00 Euro
• Ölbindemittel je Sack inclusive Entsorgung, pauschal	48,00 Euro
• Ölvliestücher (Ölbindetücher) und Chemietücher je Pack	102,60 Euro
• Ölvliestücher (Ölbindetücher) u. Chemietücher entsorgen pauschal	50,00 Euro
• Ölschlengel/-sperre	55,00 Euro
• Pumpen unterschiedlichster Art	15,30 Euro
• Öl-/Wassersauger	20,00 Euro
• Generator 14 KVA	35,80 Euro
• Generator ab 8 KVA tragbar	22,40 Euro
• Stromgenerator, Festeinbau Fahrzeug	58,00 Euro
• Motorsäge, Motorflex	9,20 Euro
• Rettungssäge	9,20 Euro
• Trennschleifer	6,20 Euro
• Beleuchtung ohne Aggregat	6,20 Euro
• Beleuchtung (fest am Fahrzeug verbaut)	18,00 Euro
• Wärmebildkamera	60,00 Euro
• Gasmessgerät	60,00 Euro
• Absturzsicherung	24,00 Euro
• Heuwehrgerät pro Einsatz pauschal	75,00 Euro
• Heu-Mess-Sonde	6,20 Euro
• Hebekissensystem	6,20 Euro
• Steck-Leiter	6,20 Euro
• Dreiteilige Schiebeleiter	12,40 Euro
• Mehrzweckzug (ab 16 kN)	6,20 Euro
• Falschalarmierung: Fahrzeug u. Personal	nach Aufwand
• Fehlalarm bei privaten Brandmeldeanlage: Fahrzeug u. Personal	nach Aufwand
• Tragkraftspritze	55,00 Euro
• Sprungpolster Rettungshöhe 8 m	55,00 Euro
• Löschwasser-Faltbehälter 15.000 l	30,00 Euro
• Tier-Hebegeschirr für Kühe/Pferde	62,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls Art. 9 Abs. 3 BayFwG, des fortgezahlten Arbeitsentgelts Art. 10 BayFwG oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Unvorhergesehenes

Helferkreis Ukraine-Flüchtlinge

Ein Gemeinderatsmitglied gibt bekannt, dass erst vor kurzem ein Treffen des Helferkreises „Ukraine-Flüchtlinge“ mit dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Miesbach und einer Vertreterin von der Organisation „Menschen helfen Menschen“ stattgefunden hat.

Das Treffen war gut besucht. Es waren auch einige neue Gesichter dabei. Zur besseren und schnelleren Kommunikation wird eine WhatsApp-Gruppe aufgebaut.

Helferkreissprecher sind kommissarisch die Gemeinderatsmitglieder Angela Falkenhahn und Barbara Walter.

Der erste Bürgermeister teilt abschließend mit, dass das letzte Treffen eine sehr informative Veranstaltung war.

Zur Kenntnis genommen